

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 07. November 2000 in der Fassung vom 01.04.2012

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 09.11.2010 (Ges.Bl. S. 793) hat der Gemeinderat am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige, ausgenommen der Personenkreis gem. § 2, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 21,-- Euro
 - von mehr als 3 – 6 Stunden 29,-- Euro
 - mehr als 6 Stunden 34,-- Euro

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 26,-- Euro
 - von mehr als 3 – 6 Stunden 36,-- Euro
 - von mehr als 6 Stunden 47,-- Euro
3. Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates vorzubereiten (Fraktionssitzung). Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorzubereitenden Sitzungen stehen.

4. Für Klausurtagungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird eine Entschädigung nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung gewährt. Für die Klausurtagung ist ein Ablaufprogramm zu erstellen. Jeder Tag der Klausurtagung wird als eine Sitzung gewertet. Für die Berechnung der Dauer der Sitzung werden nur Beratungszeiten mit konkretem Bezug zu anstehenden kommunalpolitischen Themen des jeweiligen Gremiums (ohne Pausen) zugrunde gelegt. Für diesen Teil der Klausurtagung ist eine Tagesordnung aufzustellen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,-- Euro zuzügl. 1,60 Euro je Fraktionsmitglied und Monat.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 5

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb der Kernstadt oder der einzelnen Ortschaften handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.03.1980 mit den inzwischen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 07. November 2000

Klaus Tappeser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag und Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am:
01.04.2010 § 2 Reduzierung der Aufwandsentschädigung und Einfügung der Regelung für Klausurtagungen § 3 Reduzierung der Entschädigung der Fraktionen § 5 Anpassung an geltendes Recht	02. 05.2010
01.04.2012 § 2 Erhöhung der Aufwandsentschädigung § 3 Erhöhung der Entschädigung der Fraktionen	28.02.2012